



Kriminologische Gesellschaft (KrimG)

Wissenschaftliche Vereinigung
deutscher, österreichischer und schweizerischer
Kriminologen e.V.

S a t z u n g

vom 28.7.1988

in der Fassung
der registergerichtlichen Eintragung vom 24.2.1989,
der in der Mitgliederversammlung am 21.09.2007
beschlossenen Änderungen der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 5
sowie der in der Mitgliederversammlung am 27.09.2013
beschlossenen Änderungen des § 9 Abs. 3 Satz 1.

Ausgegeben von der
Geschäftsstelle der KrimG
c/o Institut für Kriminologie
Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Deutschland
(Ausgabe vom September 2019)

§ 1 (Name, Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen „Kriminologische Gesellschaft (KrimG), Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen“. Im nichtdeutschen Sprachraum führt der Verein den Namen „Society of German, Austrian and Swiss Criminologists (CrimS)“.
- 2) Die Gesellschaft ist aus dem Zusammenschluss der „Deutschen Kriminologischen Gesellschaft“ und der „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ hervorgegangen.
- 3) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Über den Ort und die Aufgaben von Geschäftsstellen entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Gesellschaft wurde am 24.2.1989 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main / Registergericht unter der Nr. 9263 eingetragen.

§ 2 (Aufgaben)

- 1) Zentrale Aufgabe der Gesellschaft ist es, die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen zu fördern.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe fördert die Gesellschaft insbesondere
 - Forschungsvorhaben;
 - nationale und internationale Kontakte von Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die kriminologisch tätig sind;
 - den ständigen Erfahrungsaustausch und die Diskussion zwischen Theorie und Praxis;
 - die Organisation von Veranstaltungen, namentlich von Arbeitstagen, Symposien und Arbeitsgemeinschaften;
 - die Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften;
 - die Vertretung der Kriminologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin bei Forschungsförderungseinrichtungen;
 - die Berücksichtigung der Kriminologie im Hochschulunterricht sowie
 - die Berücksichtigung der Kriminologie bei akademischen und staatlichen Prüfungen.
- 3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört auch die Auszeichnung von Personen und Institutionen, die sich um die Kriminologie verdient gemacht haben (insbesondere Verleihung der Beccaria-Medaille; vgl. § 18 Abs. 3). Soweit die Satzung Regelungen nicht enthält, ist das Nähere durch ein Statut zu regeln.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1) Die Gesellschaft ist weltanschaulich und parteipolitisch ungebunden.
- 2) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden
 - a) natürliche Personen, die den satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft bejahen,
 - b) Einrichtungen und Vereinigungen, sofern deren Zielsetzungen bzw. Satzungen mit dem satzungsgemäßen Zweck dieser Gesellschaft nicht im Widerspruch stehen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dessen Aufnahmebeschluss tritt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung in Kraft.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Auflösung einer Einrichtung oder Vereinigung, den Austritt (Abs. 5), durch Zahlungsverzug (Abs. 6) oder durch Ausschluss (Abs. 7).
- 5) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem 31. März eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende vorausgegangene Jahre trotz jährlich zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat und zu Beginn des Entscheidungsjahres schriftlich vom Vorstand auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen worden ist.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Die abschließende Entscheidung trifft die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 4 (Ehrenmitglieder)

- 1) Zu Ehrenmitgliedern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Zwecke der Gesellschaft oder um die Kriminologie verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Vorschlagsrecht hat jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft.
- 3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 (Korrespondierende Mitglieder)

- 1) Zu korrespondierenden Mitgliedern sollen vor allem solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Kriminologie wissenschaftlich besonders verdient gemacht haben.
- 2) Die Ernennung setzt einen Antrag des Bewerbers oder einen Vorschlag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft voraus; sie wird durch den Vorstand vollzogen.
- 3) Auch Vereinigungen oder Einrichtungen können auf eigenen Antrag hin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden, wenn die Verbindung mit ihnen den Aufgaben der Gesellschaft dienlich erscheint.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

- 1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Korrespondierende Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall auf Dauer oder zeitweilig befreit werden bzw. einen Nachlass erhalten, wenn zwingende Gründe vorliegen.
- 3) In besonderen persönlichen Härtefällen oder bei objektiven Hindernissen kann der Vorstand im Einzelfall beschließen, dass ein ordentliches Mitglied bis zum Wegfall der Hinderungsgründe beitragsfrei oder mit verminderter Beitragsleistung geführt wird.

§ 7 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 8, 9) und
- b) der Vorstand (§§ 11, 12).

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt als Hauptorgan alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- 2) Sie wählt vor allem den Vorstand, nimmt den Arbeits- und Kassenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung aller Amtsträger.
- 3) Sie entscheidet weiter über den Mitgliedsbeitrag, über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse, über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 (Einberufung, Verfahren, Beschlussfassung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren, in der Regel aus Anlass einer Tagung, einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung mit eigenhändig unterzeichnetem Schriftsatz an den Vorstand verlangt.
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt postalisch oder in elektronischer Form, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge zur Vorstandswahl sollen schriftlich gestellt bzw. angekündigt werden und sind den Mitgliedern möglichst zusammen mit der Tagesordnung zuzuleiten.
- 4) Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestellt den Protokollführer. Hilfsweise leitet das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung und bestellt den Protokollführer. Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Versamm-

lungsleiter und den Protokollführer aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wenn jedoch nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, stellt der Sitzungsleiter auf ausdrücklichen Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern fest, dass ein Tagesordnungspunkt wegen dessen besonderer Bedeutung für die Gesellschaft auf eine weitere Mitgliederversammlung verwiesen wird; diese Mitgliederversammlung ist dann bezüglich dieses Tagesordnungspunktes in jedem Fall beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass ein in der schriftlichen Einberufung nicht bezeichneter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Über diesen Tagesordnungspunkt kann dann wirksam Beschluss gefasst werden; dies gilt jedoch nicht für die Vorstandswahl, für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Die Antragsteller sollen ihre Anträge bereits vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand einreichen, um eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung in den jeweiligen Punkten zu ermöglichen.
- 7) Beschlüsse und Wahlentscheidungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder finden geheime Abstimmungen statt.
- 8) Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ein Beschluss nach Abs. 6 Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen bei allen Beschlüssen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- 9) Satzungsbeschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Im Übrigen soll das Protokoll die wesentlichen Verfahrensschritte und Ergebnisse der Sitzung wiedergeben. Es wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
- 10) Die Ausführung von Beschlüssen obliegt dem Vorstand. Alle Mitglieder erhalten eine Mehrfertigung oder Kopie des bestätigten Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 10 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Dem Vorstand sollen mindestens ein Österreicher und ein Schweizer angehören.
- 3) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht; vereinsintern soll der Vizepräsident seine Vertretungsbeziehung jedoch nur ausüben, wenn der Präsident verhindert ist. Der Präsident und der Vizepräsident können andere Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, in ihrem Namen zu handeln.
- 4) Der Präsident und der Vizepräsident werden als solche vor den übrigen Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Amtsbeginn ist, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes bestimmt wird, der 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.
- 5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der regulären Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmit-

glieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss kooptieren. Fällt der Präsident oder der Vizepräsident während der regulären Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einem Mitglied des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt übertragen.

- 6) Mitglieder des Vorstandes können nach ihrem Ausscheiden auf eigenen Antrag durch den Vorstand zu Beratern des Vorstandes berufen werden. Sie erhalten dann Nachricht über die Sitzungen des Vorstandes und haben Anwesenheitsrecht. Auf Verlangen ist ihnen vom Sitzungsleiter das Wort zu erteilen.
- 7) Ist ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft, das nicht dem Vorstand angehört, zum Geschäftsführer oder zum Leiter einer Geschäftsstelle der Gesellschaft bestellt worden, so hat es die Rechte entsprechend Abs. 6 Sätze 2 und 3.

§ 11 (Aufgaben, Verfahren, Beschlussfassung)

- 1) Der Vorstand wählt den Schatzmeister und den Generalsekretär; er kann weitere Funktionsträger bestimmen.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zur Sitzung ein. Tagesordnungspunkte, die nicht mindestens vier Wochen vor dem Termin der Sitzung bekannt gegeben worden sind, können nur durch ausdrücklichen Beschluss während der Sitzung selber wirksam auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung auch durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege der Telefonkonferenz gefasst werden. Die Ergebnisse sind dann nachträglich schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse mit Außenwirkung bedürfen in der Regel keiner ausdrücklichen Begründung.
- 5) Die Sitzungen werden von einem durch den Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer protokolliert. Das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete schriftliche Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet.
- 6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Gesellschaft erstellen. Diese Geschäftsordnung dient der Regelung derjenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, ihrer Organe bzw. Gremien, die nicht abschließend durch die Satzung geregelt sind. Sie ist, in der Regel aus Anlass der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, auf ihre fortdauernde Brauchbarkeit zu überprüfen und ggf. der geänderten Sachlage anzupassen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Geschäftsordnung verlangen oder eine unbeeidigte Abschrift bzw. Fotokopie der jeweils gültigen Fassung anfordern.

§ 12 (Beiräte)

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte berufen.
- 2) Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt die Berufung für unbestimmte Zeit.
- 3) Bei der Zusammensetzung eines Beirates soll darauf geachtet werden, dass die von der Aufgabe betroffenen Grund- und Bezugsdisziplinen der Kriminologie, Berufsgruppen und Praxisbereiche angemessen vertreten sind.
- 4) Auch andere Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, können einem Beirat angehören.
- 5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 (Sektionen, Regionalgruppen, Arbeitsgruppen)

- 1) Die Bildung von Sektionen, Regionalgruppen und Arbeitsgruppen ist zur Förderung räumlich abgrenzbarer Interessen oder zur Pflege besonderer fachlicher Kontakte jederzeit zulässig. Auch Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, können in einer Sektion oder Gruppe mitwirken.
- 2) Die Gründung von Sektionen oder Gruppen ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei der Beteiligung von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erfolgt die Bestätigung durch den Vorstand unverzüglich und in der Regel ohne Vorbehalt einer Frist. Sind weniger als 20 ordentliche Mitglieder an der Gründung beteiligt oder hat der Vorstand Zweifel, ob die Gründung als solche mit § 2 der Satzung der Gesellschaft in Einklang steht, so schiebt er die Bestätigung auf und legt die Sache in der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vor.
- 3) Die inneren Angelegenheiten von Sektionen oder Gruppen sowie ihre nach außen wirkenden Aktivitäten werden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung geregelt. Stellungnahmen, die die gesamte Gesellschaft ausdrücklich binden sollen, sind jedoch mit dem Vorstand abzustimmen und, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 (Haushaltsführung, Rechnungsprüfung)

- 1) Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Mittel werden durch den Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet.
- 3) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Gesellschaftsvermögens in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern. Sie üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus.
- 5) Bei positivem Ergebnis ihrer Prüfung schlagen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vor, den Schatzmeister und den Vorstand insgesamt zu entlasten.

§ 15 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, vielmehr unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung von Wissenschaft und Forschung).
- 2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Irgendwelche Zahlungen an ausscheidende Mitglieder erfolgen nicht. Insbesondere können Beiträge nicht zurückgefordert werden.
- 5) Die Absätze 2 und 3 stehen dem Ersatz von Aufwendungen nicht entgegen.

§ 16 (Satzungsänderung)

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- 2) Zur Gültigkeit von Satzungsbeschlüssen ist im Übrigen erforderlich, dass der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.
- 3) Ist bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedergesamtheit anwesend, kann der Vorstand auf Verlangen von Mitgliedern den Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen. Dem Verlangen ist stattzugeben, wenn von mindestens 10 anwesenden ordentlichen Mitgliedern ein entsprechender förmlicher und schriftlicher Antrag gestellt wird.

§ 17 (Auflösung)

- 1) Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 und 3 aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an ein wissenschaftliches Institut oder an mehrere solche Institute, die der kriminologischen Forschung gem. § 2 dienen und als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind oder deren Träger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- 3) Beschlüsse der Gesellschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 (Übergangsvorschriften)

- 1) Den bei Eintragung dieser Gesellschaft ins Vereinsregister vorhandenen Mitgliedern der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft sowie der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie wird abweichend von § 3 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, ihren Beitritt durch einfache oder konkludente Erklärung an den Vorstand zu verwirklichen. Als Erklärung in diesem Sinne gilt auch die ordnungsgemäße Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tag der Eintragung dieser Gesellschaft ins Vereinsregister bedarf es jedoch eines ausdrücklichen Antrages gem. § 3 Abs. 3 Satz 1.
- 2) Bis zur Regelung der Mitgliedsbeiträge (§ 6) beträgt der Beitrag mindestens 20,00 DM.
- 3) Die Verleihung der Beccaria-Medaille erfolgt nach den bisherigen Vorschriften, sobald die Zuständigkeit auf diese Gesellschaft übergeht. § 2 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 4) Die „Kriminologische Schriftenreihe“ der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft sowie die Reihe „Kriminologische Gegenwartsfragen“ der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie werden zunächst in der bisherigen Form weitergeführt, soweit die Zuständigkeit dieser Gesellschaft zufällt. Der Vorstand entwickelt ein Konzept zur Neugestaltung; es soll bis zum Ende der ersten Amtszeit des ersten gewählten Vorstandes vorgelegt werden.
- 5) Bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 8 der Satzung besteht der Gründungsvorstand aus:
 - Prof. Dr. Alexander Böhm
 - Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Böttcher
 - Prof. Dr. Dr. Paul Heinrich Bresser
 - Prof. Dr. Hans Jürgen Horn
 - Direktor Dr. Jörg-Martin Jehle
 - Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
 - Prof. Dr. Edwin Kube
 - Dr. Werner Maschke
 - Generalanwalt Dr. Christoph Mayerhofer
 - Minister a.D. Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind
 - Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. Gernot Steinhilper
 - Dr. Rainer Vossen

Präsident der „Neuen Kriminologischen Gesellschaft“ ist Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Vizepräsident Minister a.D. Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind. Der Gründungsvorstand entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 19 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 24.2.1989 in Kraft.